119409/EU XXIV. GP
Eingelangt am 25/06/13

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Juni 2013 (25.06)
(OR. en)

11521/13

PESC 776
CONUN 86
ONU 66
COHOM 135
DEVGEN 165
ENV 635
COJUR 3
CODUN 33
CONOP 79
COTER 74
CODRO 2
COSDP 594
CRIMORG 88

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
Betr.:	Prioritäten der EU für die 68. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 24. Juni 2013 die in der Anlage wiedergegebenen Prioritäten der EU für die 68. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.

ANLAGE

PRIORITÄTEN DER EU FÜR DIE 68. TAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN

Während der 68. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA 68) werden sich die EU und/oder ihre Mitgliedstaaten in Einklang mit den mittelfristigen Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen (2012-2015)[1] konsequent auf folgende Punkte konzentrieren:

a) Förderung von Frieden und Sicherheit;

b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse von Rio+20, einschließlich der Arbeit an den Zielen für die nachhaltige Entwicklung (SDG) und der Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung; Arbeiten zur Beschleunigung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDG), einschließlich durch Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der MDG-Veranstaltung im September 2013; Hinwirken auf einen kohärenten Ansatz für einen einzelnen disziplinübergreifenden Entwicklungsrahmen für den Zeitraum nach 2015, der auch Klimaziele unterstützt;

c) Förderung der Menschenrechte und von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;

d) Stärkung der Effektivität der VN; Unterstützung der nötigen Reformen in Schlüsselbereichen wie Verwaltung, Friedenssicherung, Unterstützung vor Ort und finanzielle Tragfähigkeit der Organisation.

Es werden Bemühungen unternommen, damit die EU-Koordinierung sowie die Standpunkte und Strategien der EU in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der VN mit geraumer Vorlaufzeit feststehen. Daher werden die EU und/oder ihre Mitgliedstaaten[2] während der UNGA 68 in den nachstehend aufgeführten Themenbereichen, soweit angezeigt, folgende Schwerpunkte setzen:

---

[1] Dok. 9820/1/12 REV 1 PESC 583 CONUN 68 ONU 56 COHOM 99 DEVGEN 132 ENV 349 COJUR 11 CODUN 23 CONOP 86 COTER 49 CODRO 1 COSDP 388 CRIMORG 52.

[2] Zur Umsetzung der Prioritäten müssen sowohl die EU selbst als auch ihre Mitgliedstaaten, soweit sie zuständig sind, tätig werden.

FRIEDEN UND SICHERHEIT

1. Unterstützung des Ausbaus der operativen Zusammenarbeit zwischen der EU und den VN bei der Krisenbewältigung, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den VN sowohl beim Austausch von Analysen (um zu einer gemeinsamen Analyse zu gelangen) als auch bei der Planung (um die operativen Aspekte zu erleichtern);

2. kontinuierliche Ausweitung der Unterstützung für Friedenssicherungsmaßnahmen der VN im Wege eines strukturierten Dialogs auf der Grundlage des konkreten Bedarfs und mit dem Ziel eines optimierten Einsatzes der verfügbaren Ressourcen, wozu die Minimierung des Umweltfußabdrucks der Operationen und die Maximierung der effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen gehört;

3. weitere Förderung der Einhaltung der humanitären Grundsätze sowie fortgesetztes Eintreten für das humanitäre Völkerrecht, für die internationalen Menschenrechtsnormen und für das Flüchtlingsrecht; weitere Förderung einer insgesamt wirksamen Leistung humanitärer Hilfe, hauptsächlich durch die derzeit betriebene Stärkung des Systems der humanitären Hilfe der VN und der transformativen Strategie, durch das Eintreten für den humanitären Freiraum, der für den Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen nötig ist; Hinwirken auf eine starke Resolution über die Sicherheit des humanitären Personals;

4. Unterstützung der Bemühungen in den Bereichen Wasser- und Klimadiplomatie im Hinblick auf die Konfliktverhütung und die Förderung einer stärkeren Widerstandsfähigkeit von Gesellschaften und Volkswirtschaften;

5. Unterstützung des Konzepts des Schutzes der Zivilbevölkerung, unter anderem durch die Förderung von Debatten auf VN-Ebene über robuste Friedenssicherungsmaßnahmen und darüber, wie Regierungen am besten beim Schutz ihrer eigenen Zivilbevölkerung unterstützt werden können;

6. Unterstützung der Bemühungen um eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit im Rahmen der VN-Architektur der Friedenskonsolidierung sowie mit anderen Akteuren der Friedenskonsolidierung, ferner um die Förderung von Kohärenz bei der Umsetzung des "New Deal" für das Engagement in fragilen und von Konflikten betroffenen Staaten, unter anderem durch die Unterstützung der Operationalisierung und Durchführung der Überprüfung der zivilen Kapazitäten nach einem Konflikt, sowie den Wiederaufbau und den Aufbau von Institutionen nach einem Konflikt, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Reform des Sicherheitssektors;

7. Bemühen um eine wirksamere Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Förderung einer stärkeren Kohärenz und Koordinierung zwischen den vielfältigen internationalen Akteuren des Friedenskonsolidierungsprozesses, insbesondere ein verstärktes Zusammenwirken zwischen dem Sicherheitsrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung;

8. weitere Förderung der Schutzverantwortung, wie im Abschlussdokument des Weltgipfels festgelegt, und ihrer weiteren Verwirklichung, einschließlich der Prävention als Bestandteil der Schutzverantwortung;

9. weitere Unterstützung der Kapazitäten der VN im Bereich der Präventivdiplomatie, einschließlich der Bemühungen und Initiativen auf dem Gebiet der Mediation;

10. Befürwortung der Ziele der VN-Initiative "Allianz der Zivilisationen" und weitere Unterstützung konkreter Projekte der Allianz mit interkultureller Ausrichtung;

11. fortwährendes Eintreten für das Konzept der Menschlichen Sicherheit;

12. Förderung der Umsetzung von Resolutionen im Zusammenhang mit Frauen, Frieden und Sicherheit, insbesondere der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates, in Bezug auf eine stärkere Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen und den Schutz von Frauen in Konfliktsituationen vor Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt;

13. Unterstützung der Bemühungen um einen besseren Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten;

14. Unterstützung der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sowie Bekämpfung der Straflosigkeit auf internationaler und nationaler Ebene bei den schwersten, die gesamte Weltgemeinschaft betreffenden Verbrechen; Förderung der Universalität des Römischen Statuts; Unterstützung der Arbeit anderer internationaler Gerichte;

15. Unterstützung der Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung der Tagung der VN-Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie der Tätigkeiten der gemeinsamen weltweiten Koordinierungsstelle der VN bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit;

16. Unterstützung von Initiativen im Zusammenhang mit der Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten;

17. Unterstützung von Bemühungen um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der VN-Abrüstungsmechanismen, einschließlich der Wiederbelebung der Abrüstungskonferenz (CD), und konstruktives Hinarbeiten auf deren Erweiterung;

18. weiteres nachdrückliches Eintreten für eine unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (FMCT);

19. Unterstützung des raschen Inkrafttretens, der Universalisierung und der uneingeschränkten Anwendung des Waffenhandelsübereinkommens;

20. Unterstützung der Bemühungen um ein rasches Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV);

21. Hinwirken auf ein positives Ergebnis der Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 2015 auf der Grundlage eines ausgewogenen Ansatzes unter Berücksichtigung der drei Säulen des NVV;

22. Fortsetzung der Förderung der wirksamen Umsetzung und uneingeschränkten Einhaltung der Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats;

23. Förderung des Inkrafttretens des geänderten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und der weiteren Ratifizierung und Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen;

24. weitere Unterstützung der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, einschließlich der Einberufung einer alle Akteure einbeziehenden internationalen Konferenz zu diesem Thema, im Einklang mit dem Beschluss der Konferenz von 2010 zur Überprüfung des NVV;

25. weitere Förderung der Universalisierung des Systems der nuklearen Sicherungsmaßnahmen, einschließlich des Zusatzprotokolls der IAEO, sowie der von der IAEO festgelegten Standards für die nukleare Sicherheit und Leitlinien für die nukleare Sicherung;

26. Förderung wirksamer Folgemaßnahmen zu den 2013 in der Zeit zwischen den Konferenzen zu behandelnden Themen des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ) sowie des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen;

27. Förderung der wirksamen und uneingeschränkten Umsetzung des Abschlussdokuments der Zweiten Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) sowie der Dritten Konferenz zur Überprüfung des Chemiewaffenübereinkommens;

28. Förderung des Aufbaus von Kapazitäten zur Eindämmung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken, insbesondere durch die regionalen CBRN-Kompetenzzentren der EU, einschließlich Sensibilisierung der wissenschaftlichen und akademischen Kreise für die Bedeutung der Informationssicherheit in Bezug auf Massenvernichtungswaffen;

29. Förderung der Universalisierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper;

30. Förderung von Transparenz bei den Militärausgaben;

31. Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der VN zur Bekämpfung des Terrorismus und der verstärkten Teilnahme an Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung;

32. Förderung der Universalisierung und der wirksamen Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;

33. Förderung der Umsetzung der VN-Sanktionsregelungen sowie diesbezüglich Stärkung der ordnungsgemäßen Durchführung sowie fairer und klarer Verfahren;

34. Unterstützung des Ratifizierungsprozesses und der uneingeschränkten und wirksamen Umsetzung des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) und seiner Zusatzprotokolle sowie des VN-Übereinkommens gegen Korruption (UNCAC); Förderung der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

35. Förderung des Ausbaus der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei und anderer Formen von Kriminalität auf See im Einklang mit den entsprechenden Vorgaben der VN;

36. weitere Verstärkung der Beteiligung an der Bekämpfung der schwerwiegenden organisierten Kriminalität, einschließlich Drogenhandel, gefälschte Arzneimittel, Geldwäsche, Cyberkriminalität und Menschenhandel;

37. Förderung von Konsensbildung für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen im Cyberraum.

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1. Intensivierung der Anstrengungen zur Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele (MZ) bis 2015 als Grundlage für eine Agenda für die Zeit nach 2015;

2. wirksame und kohärente Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), insbesondere was die institutionellen Aspekte der VN-Architektur für nachhaltige Entwicklung, wie beispielsweise die Verbindungen zwischen der ECOSOC-Reform und dem neuen hochrangigen politischen Forum (HLPF), betrifft;

3. Eintreten für einen einzigen disziplinübergreifenden Rahmen für den Zeitraum nach 2015 (entsprechend den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates), der die Ausarbeitung von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung vorsieht, die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt, die Entwicklung einer klimaresistenten Wirtschaft mit niedrigen CO_2-Emissionen und internationale Klimaschutzziele unterstützt und dabei gleichzeitig die Themen Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gestaltungs- und Entscheidungsmacht von Frauen sowie Geschlechtergleichstellung, Recht, Gleichheit, Gewaltfreiheit, Frieden und Sicherheit aufgreift. Bei der Arbeit an diesem Rahmen sollten zudem alle relevanten internationalen Prozesse, insbesondere die Anstrengungen im Rahmen der Schlussphase der MZ-Überprüfung, die Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe an den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und die des Ausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, in einen einzigen kohärenten Prozess zusammengeführt werden, wobei auch die Beratungen der vom VN-Generalsekretär eingesetzten hochrangigen Gruppe über eine Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 und die Beseitigung der Armut in all ihren Dimensionen zu berücksichtigen sind;

4. Thematisierung des Klimawandels im Anschluss an die Klimakonferenzen von Cancun, Durban und Doha mit dem Ziel, bis 2015 ein umfassendes, striktes und rechtverbindliches Abkommen zu verabschieden, das für alle Länder – ob entwickelt oder nicht – gilt, wobei die Minderungsziele bis 2020 noch höher gesteckt werden sollten;

5. Thematisierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt im Anschluss an die CBD-Konferenzen von Nagoya und Hyderabad, damit die Ziele von Aichi, die für alle Länder – ob entwickelt oder nicht – gelten, umgesetzt werden;

6. effektive Einbindung insbesondere der G77, um sicherzustellen, dass die künftige Agenda für die Zeit nach 2015 den Vorstellungen aller Akteure entspricht;

7. Förderung eines gemeinsamen, umfassenden Konzepts für die Finanzierung der Entwicklung nach 2015, wobei sowohl die Rolle der ODA als auch innovative Finanzquellen sowie die Arbeit des Ausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen sind;

8. weitere Stärkung der Rolle des UNEP als zentrale Plattform für Umweltfragen innerhalb und außerhalb des VN-Systems mit dem Ziel, es später zu einer Sonderorganisation aufzuwerten;

9. Förderung einer umweltschonenden Wirtschaft, auch indem unter anderem der Privatsektor und die Zivilgesellschaft in die Umstellung einbezogen werden;

10. verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit frei lebenden Tieren und des illegalen Holzeinschlags und Förderung einer verantwortungsvolleren Waldbewirtschaftung sowie Verringerung der Entwaldung und Waldschädigung;

11. Förderung der Befähigung von Menschen, die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung – vor allem soziale Integration, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle – zu erreichen, insbesondere durch den Handel und Aufbau von Kapazitäten und unter Betonung einer nachhaltigen Stadtentwicklung;

12. Förderung der Umsetzung der im Rahmen des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des VN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung gefassten Beschlüsse;

13. Thematisierung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsgebiete, damit diesbezüglich noch vor dem Ende der 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Beschluss über die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des VN-Seerechtsübereinkommens (UNCLOS) zustande kommt;

14. besondere Aufmerksamkeit für die Ernährungssicherheit und die Bekämpfung der Mangelernährung, wobei eine enge Verzahnung von humanitären und entwicklungspolitischen Maßnahmen sicherzustellen ist;

15. ausgewogene Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Wasser und Energie mit dem Ziel einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung;

16. Verstärkung der Sicherheit von Gemeinschaften und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Katastrophen und Konflikte als entscheidender Bestandteil der entwicklungspolitischen und humanitären Strategien und Maßnahmen;

17. Gewährleistung eines an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Konzepts, wobei auch die Themen Recht, Gleichheit und Gerechtigkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – mit besonderem Augenmerk auf der Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht und der Rechte von Frauen und Mädchen sowie der Gleichstellung der Geschlechter wie auch auf der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als wesentliche Voraussetzungen für eine gerechte und inklusive nachhaltige Entwicklung und als wichtige Werte und Ziele an sich – zu berücksichtigen sind; weiteres Eintreten für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte;[1]

18. Bemühen um einen erfolgreichen Abschluss des auf hoher Ebene geführten Dialogs über Migration und Entwicklung;

19. weitere Maßnahmen auf Grundlage der Ergebnisse des hochrangigen Treffens über Behinderungen und Entwicklung;

20. Förderung einer verstärkten Beachtung der Probleme der LDC und der fragilen Länder, vor allem bei der Umsetzung des Aktionsplans von Istanbul, der Probleme der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (besonders der 3. internationalen Konferenz über diese Länder) und der Binnenentwicklungsländer (LLDC) (besonders der nach 10 Jahren stattfindenden LLDC-Überprüfungskonferenz);

21. Hervorhebung der besonderen Rolle der Bildung im globalen Prozess der nachhaltigen Entwicklung.

MENSCHENRECHTE

1. Festhalten an dem Bekenntnis zu einem starken und effizienten multilateralen Menschenrechtssystem, zur Förderung und zum Schutz der allgemeingültigen, unteilbaren, einander bedingenden, interdependenten und einander verstärkenden Natur aller Menschenrechte und weiteres Eintreten für den Strategischen Rahmen und den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie für die Schlussfolgerungen des Rates von 2013 zu den Prioritäten der EU im Bereich der Menschenrechte;

2. Anprangerung der Menschenrechtsverletzungen weltweit;

[1] Siehe die in der Anlage zur Anlage wiedergegebene Ratsprotokollerklärung Maltas zu den Schlussfolgerungen des Rates zu der Zeit nach 2015.

3. fortgesetztes aktives Engagement in Form von Erklärungen und Interventionen sowie von (in enger Zusammenarbeit mit anderen Ländern) eingebrachten thematischen und länderspezifischen Initiativen, mit denen die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen gefördert und insbesondere folgende zentrale Anliegen in diesem Bereich zur Sprache gebracht werden:

   a. Recht auf freie Meinungsäußerung, auch im Internet sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;

   b. Anstrengungen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe;

   c. Eintreten gegenüber Drittstaaten für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit dem Ziel, den Besitzstand der von der EU eingebrachten Resolutionen der VN-Generalversammlung und des Menschenrechtsrats zu untermauern und weiterzuentwickeln;

   d. Thematisierung der Rechte von LGBTI;

   e. Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt einschließlich der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, der Zwangsheirat und Verheiratung von Minderjährigen sowie der sexuellen Gewalt;

   f. Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

   g. Förderung der Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und genaue Beobachtung der Maßnahmen, die im Anschluss an die Konferenz von Durban zur weiteren Verbesserung der Erklärung unternommen werden;

   h. Förderung der Durchsetzung der Rechte des Kindes, auch durch eine überarbeitete Fassung der Globalresolution über die Rechte von Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen;

   i. Förderung der Durchsetzung der Rechte der indigenen Völker und aktive Teilnahme an den Vorbereitungen zur bevorstehenden Weltkonferenz über indigene Völker 2014;

   j. Förderung der Durchsetzung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und des Rechts auf Nahrung als Bestandteile des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard;

4. weitere Unterstützung der Stärkung des Systems der VN-Menschenrechtsvertragsorgane, damit dieses besser in der Lage ist, die zunehmende Zahl von Ratifizierungen und Berichten schneller und effizienter zu bearbeiten, und Gewährleistung der Nachhaltigkeit in Bezug auf künftige Entwicklungen, wobei allerdings die Zuständigkeiten und die Autonomie der verschiedenen Akteure zu achten sind;

5. fortgesetzte besondere Beobachtung des schrumpfenden Spielraums für Nichtregierungsorganisationen und des wachsenden Drucks auf die Menschenrechtsverteidiger in vielen Ländern;

6. Eintreten für die Anwendung der VN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte gegenüber Staaten und Unternehmen;

7. Vermeidung von Doppelarbeit bei gleichzeitiger Steigerung der Komplementarität und engen Zusammenarbeit zwischen dem Dritten Ausschuss und dem Menschenrechtsrat sowie bei gleichzeitigem Bemühen um eine Rationalisierung der stetig zunehmenden Arbeit des Menschenrechtsrats.

STÄRKUNG DER VEREINTEN NATIONEN

1. Unter Einhaltung der 2012 vereinbarten Haushaltsobergrenze Erzielen einer Vereinbarung über einen Haushaltsplan für die VN-Programme für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, die gewährleistet, dass die finanziellen Mittel der VN wirksam und effizient nach den Grundsätzen der Haushaltsdisziplin und Kohärenz und im Einklang mit den höchsten internationalen Standards verwaltet werden;

2. fortgesetzter Appell an den VN-Generalsekretär, entsprechend dem Auftrag der VN-Mitgliedstaaten die Arbeitsmethoden zu ändern und Rationalisierungen im Haushaltsplan für 2014-2015 vorzunehmen, bei gleichzeitiger Unterstützung seiner Bemühungen;

3. Forderung nach Maßnahmen im Hinblick auf das Mandat der Generalversammlung für eine Überprüfung der möglicherweise überflüssig gewordenen Tätigkeiten und des Personalbedarfs;

4. Überwachung der Investitionspläne, insbesondere des Strategischen Plans für die Erhaltung des Kulturerbes (Genf), bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die Haushalte nicht außer Kontrolle geraten und Lehren aus dem "Capital Master Plan" gezogen werden;

5. Appell an den Generalsekretär, weitere Haushaltsreformen durchzuführen und sich dabei an dem vorausgehenden positiven Reformbündel zu orientieren, indem er die Kosten am Jahresende erneut überprüft, so dass die Entscheidungen auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben und nicht der veranschlagten Kosten gefällt werden können;

6. sorgfältige Prüfung, bevor Forderungen nach zusätzlich veranschlagten Mitteln für Haushaltszuweisungen stattgegeben wird, um eine unnötige Erhöhung der Mittel für nachrangige Tätigkeiten zu vermeiden;

7. weitere Förderung der Neubelebung der Generalversammlung, beispielsweise durch die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und ihrer Nebenorgane;

8. Suche nach einem stärker strukturierten, kohärenteren und kosteneffizienteren Verfahren für die Ausrufung internationaler Tage, Jahre und Jahrzehnte;

9. weitere Förderung der Reform des VN-Systems und seiner Gremien und Organe, einschließlich einer umfassenden Reform des Sicherheitsrats, einer Reform und Stärkung des ECOSOC sowie des "Delivering as One"-Konzepts, sowie Durchführung der Vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung (QCPR) mit dem Ziel, die Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Repräsentativität des Systems zu verbessern;

10. weitere Unterstützung der Bemühungen des VN-Systems um eine effizientere Behandlung der die Gleichstellung und die Gestaltungs- und Entscheidungsmacht von Frauen betreffenden Fragen, einschließlich des diesbezüglichen systemweiten Aktionsplans und seiner Einbeziehung unter anderem in "Delivering as One"-Maßnahmen, damit konkrete Ergebnisse und Verbesserungen im Alltag von Frauen und Mädchen, Männern und Jungen in den Partnerländern erzielt werden;

11. weitere Unterstützung der Agenda des VN-Generalsekretärs für die Verwaltungsreform – bei gleichzeitiger Bereitschaft, erforderlichenfalls konstruktive Kritik an den Vorschlägen zu üben, sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär sorgfältig beurteilen muss, wann die Zustimmung der Generalversammlung zu individuellen Initiativen einzuholen ist;

12. Aufforderung an den VN-Generalsekretär, seinen Vorschlag zur Mobilität weiter auszuarbeiten, um den Bedenken der VN-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, und dabei anzustreben, bis Dezember einen neuen Rahmen zu vereinbaren;

13. Aufforderung an den VN-Generalsekretär, sich stärker im Bereich der Humanressourcen einzusetzen, unter anderem bei der Verbesserung des Leistungsmanagements und hinsichtlich eines guten Ergebnisses bei der durch die VN-Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC) vorgenommenen Überprüfung des Pakets über die Personalausgaben;

14. erneuter Hinweis an das VN-Generalsekretariat, dass in vollem Umfang über den langfristigen Bedarf an Räumlichkeiten Bericht zu erstatten ist und sämtliche Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen sind;

15. Aufforderung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den VN und den regionalen internationalen Organisationen.

ERKLÄRUNG MALTAS

zu Nummer 16 Buchstabe e (Dok. 9943/13)

"Dem Prozess nach 2015 sollte in der Tat ein einziger umfassender und kohärenter Handlungsrahmen zugrunde liegen, da dies unerlässlich ist, um tatsächlich greifbare und signifikante Ergebnisse auf allen Ebenen zu erreichen.

Malta bekräftigt erneut seinen Standpunkt, wonach aus den Empfehlungen oder Zusagen der Europäischen Union für die übergeordnete Agenda für die Zeit nach 2015 in keiner Weise irgendeiner Seite die Verpflichtung erwachsen darf, Abtreibungen als legitime Form der reproduktiven Gesundheit oder reproduktiver Rechte anzusehen."